

- IV. A. 4. B. 2. C. 1. D. 2. die Beschränkung der Wähler auf ihren Bezirk und ihre Classe bei der Wahl der Abgeordneten;
- V. A. 5. B. 2. C. 2. D. 3. die Ansässigkeit und den Censur zur Wählbarkeit eines Abgeordneten;
- VI. A. 6. B. 2. die Höhe des Censur überhaupt;
- VII. A. 7. die analoge Anwendung einer bei den städtischen Abgeordneten hinsichtlich der Ansässigkeit stattfindenden Modification auf die Landgemeindevetreter;
- VIII. A. 8. die Wählbarkeit a) der Staatsdiener überhaupt und b) der Wahlcommissarien insonderheit;
- IX. A. 9. C. 3. die eventuellen Wahlen;
- X. A. 10. die Stellvertreterwahl in einem besondern Falle;
- XI. A. 11. die Feststellung einer kürzesten Frist zu neuer Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreter;
- XII. A. 12. den Zusammentritt der Wähler;
- XIII. A. 13. den dreijährigen Besitz zur Wählbarkeit eines Abgeordneten;
- XIV. A. 14. die bessere Arrondirung der städtischen und bäuerlichen Wahlbezirke;
- XV. B. 1. das commissarische Ermessen bei der Art des Stimmgebens;
- XVI. C. 4. die Feststellung eines Grundsatzes hinsichtlich der als Stadtverordnete gewählten Abgeordneten;
- XVII. D. 1. die Ansässigkeit zur Stimmberechtigung in den Städten.

Bei der Betrachtung der Petitionen und dieser ihrer Theile drängte sich der Deputation zunächst die natürliche Frage auf, ob es zweck- und zeitgemäß sei, auf die vorgetragene Wünsche und Anträge in der Art einzugehen, daß sie, insgesammt oder einzelne, zu Gesetzbänderungen empfohlen werden könnten. Sie wird daher zur Beantwortung dieser Frage Einiges, sich an das Allgemeine in den Petitionen selbst anschließend, vorauszuschicken haben.

Das Erste sei aber hier die von dem königlichen Herrn Commissar abgegebene allgemeine Erklärung, daß das genau erwogene Wahlgesetz vom 24. September 1831 in seinen Resultaten sich bewährt habe, und Uebelstände, welche eine Abänderung nöthig machten, sich nicht gezeigt hätten, daher die Staatsregierung nicht in dem Fall sei, Vorschläge zu bewirken.

Hierdurch durfte sich die Deputation nicht abhalten lassen, ihre Erörterungen an- und fortzustellen. Denn so erfreulich es ist, daß von dem übersichtlichen Standpunkte aus, auf welchem die hohe Staatsregierung sich befindet, wesentliche Mängel unseres Wahlgesetzes nicht wahrgenommen worden sind, so könnten dennoch im Leben des Volkes ganz entgegengesetzte Ergebnisse sich dargelegt haben. Es ist ja auch oft für das Volksleben nicht nur das Nothwendige, sondern auch das Nützliche und Wünschenswerthe segensbringend. Die Mehrheit der eingereichten Petitionen und die Menge der darin aufgestellten Punkte scheint wenigstens für Letzteres zu sprechen; ob und inwieweit sich aber dies bestätigte, wird die auf alles Angeregte einigermaßen zu richtende spätere Beleuchtung und vornehmlich der überwiegende Ausdruck der Erfahrungen und Ansichten der verehrten Kammer selbst kundgeben.

Doch wir schalten hier das wenige Allgemeine rhapsodisch ein.

In ruhiger Erwägung der auf die Erfolge unserer schon ver-

flossenen constitutionellen Landtage sich stützenden Erfahrungen kann man gegen die bisherigen in der jetzt bestehenden Weise vereinigt gewesenen Abgeordneten einen Vorwurf, daß sie in ihrer Gesammtheit tüchtige, intelligente, edle und charakterfeste Männer nicht gewesen seien, kaum erheben, und der generellen Behauptung, daß unser Wahlgesetz sehr mangelhaft sei und mit einer wahren Volksvertretung unverträgliche Bestimmungen enthalte, der volksthümlichen Basis entbehre und die Spuren der Eile an sich trage, schwerlich beitreten, mag es auch allerdings wünschenswerth erscheinen, das Wahlgesetz, als ein organisches, welches selbst nach §. 77 unserer Verfassungsurkunde kein integrierender Theil der Verfassung ist und nur nicht ohne ständische Zustimmung verändert werden soll, in mehr oder einigen Punkten größerer Vervollkommnung zuzuführen. Dankbar verehrt das Volk und die Deputation die wahrhaft liberalen Männer, welche an der heilbringenden Gesetzgebung des Jahres 1831 Theil nahmen. Ob aber namentlich unserm Wahlgesetze die anderer Staaten voranstehen, ist von keiner großen unbedingt bestimmenden Wichtigkeit, denn wir kennen es nicht, daß gerade dieserhalb andere Staaten in einer glücklicheren Lage hinsichtlich der geistigen und materiellen Interessen sich befänden, wenn dies überhaupt der Fall sein sollte. Jeder Staat entwickelt sich nach seinen eigenthümlichen inneren Zuständen und Bedürfnissen, und wenn ein Wahlgesetz auf möglichst breiter Grundlage ruhen, von allen sogenannten illiberalen Bestimmungen gesäubert werden soll, so kann das dahin gerichtete Streben leicht auch auf einen Abweg führen, denn nirgends noch haben im jetzigen Staatenleben allgemeine, oder die sich der Allgemeinheit zu sehr nähernden Volkswahlen etwas für die Dauer Ersprießliches erzeugt, weil sie dem Zufalle, der Leidenschaft und der Bestechung unendlich mehr unterworfen sind, als diejenigen, bei welchen die wichtigsten Classen des Volkes thunlichst gleichmäßig berücksichtigt werden, und dies zwar deshalb, um der sonst möglichen Ausschließung oder auch dem nachtheiligen Uebergewicht einer oder der anderen zu begegnen. An die Stelle der alten Stände, welche aus eigenem Recht und hauptsächlich zu solchem handelten, traten nach und nach mit der Zeit bewußter Entwicklung als ein wesentlich anderes Institut die heutigen Repräsentativstände, welche die Nation als Ganzes in ihrer Berechtigung zur theilweisen Mitwirkung an der Staatsregierung vertreten. Es hat sonach allerdings die Folgerung, daß alle Classen des Volkes ohne Unterschied und in gleichem Maße zur Mitwirkung an der Landstandtschaft zu ziehen seien, theoretisch sehr viel für sich. Allein das Neue entstand nicht plötzlich, es lehnte sich mit gewiß richtigem Grunde an die älteren Verhältnisse, und diese mußten um so mehr eine ununterbrochene Fortwirkung wenigstens im Ueßern da herbeiführen, wo ein Handeln von zwei Seiten, eine Vereinbarung, stattfand. Die selbstständige Stellung, der Grundbesitz, war das Charakteristische der alten Stände, aus welchem sich die politischen Rechte gleichsam als Zubehörungen ableiteten. Insofern nun aber dasjenige was geschichtliche Basis hat, zugleich den Beweis seines rechtsichern vernünftigen Entstehens und des vorhanden gewesenen und noch dauernden Bedürfnisses klar in sich trägt, darf es nicht aufgegeben werden. Doch nicht nur das Grundeigenthum erzeugt und nährt auf die einfachste Art den Patriotismus, auch das sichere Gewerbe. Von diesen beiden Elementen des Staates hat das erstere die Natur der Stetigkeit in sich, in dem anderen liegt der Keim der Beweglichkeit, aber auch der des leichteren Fortschrittes.

Die vorliegenden Petitionen beschäftigen sich wesentlich bloß mit der Gestaltung unserer zweiten Kammer, wo nach §. 68 der Verfassungsurkunde der Stand der größeren Grund- oder Rittergutsbesitzer, der städtischen Bürger, der gewöhnlichen Land-